

Sozialhilfe: Rückzahlungsraten bei unrechtmässig bezogener Leistungen

§ 40 Absatz 1 SHG – Ausschlaggebend für die Bemessung der finanziellen Leistungsfähigkeit der rückzahlungspflichtigen Person ist ihr betriebsrechtliches Existenzminimum (E. 8-10)

Aus den Erwägungen:

(...)

8. Es stellt sich somit im vorliegenden Fall einzig die Frage, ob die von der Sozialhilfebehörde festgelegten Rückzahlungsraten rechtmässig sind. Weder aus dem Sozialhilfegesetz noch aus der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) lässt sich entnehmen, ob und allenfalls in welcher Höhe Ratenzahlungen bei der Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen festgelegt werden können. Das Handbuch Sozialhilferecht, welches den Behörden eine Hilfe bei der Auslegung der erwähnten gesetzlichen Grundlagen des Sozialhilfewesens bietet, hält fest, dass Ratenzahlungen bei der Rückzahlung von unrechtmässig bezogenen Leistungen von Personen, die keine Unterstützungsleistungen mehr beziehen, vorgesehen werden können. Es spricht sich allerdings über deren Berechnung nicht aus (vgl. Handbuch Sozialhilferecht, Stichwort: Leistungen, unrechtmässig bezogene, Stand: 1. Juli 2004, S. 1/3). Soweit ersichtlich hat sich auch das Kantonsgericht nie mit diesem Aspekt von § 40 Absatz 1 SHG auseinandergesetzt. Eine Praxis gibt es indessen in den sogenannten Fällen grosser Härte, in welchen die Rückzahlungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen wird (§ 40 Absatz 1 SHG). Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1945 vom 22. Dezember 2009 entschieden, dass eine grosse Härte im Sinne von § 40 Absatz 1 SHG dann besteht, wenn die Bezahlung des Betrages für die betreffende Person in einem Missverhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit steht. Ausschlaggebend für die Bemessung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist in dem Zusammenhang ihr betriebsrechtliches Existenzminimum. Bei dessen Berechnung ist auf die entsprechenden Richtlinien abzustellen, die der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1222 am 1. Juli 2009 erlassen hat (vgl. http://www.baselland.ch/notbedarf_richtlinien-hm.277797.0.html, zuletzt besucht am 29. November 2010). Nicht zu berücksichtigen sind die Steuern (E. 3c; vgl. hierzu BGE 126 III 89).

9. Wendet man diese Praxis bzw. die erwähnten Richtlinien (Ziffer 8) auf den vorliegenden Fall an, so sind bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Beschwerdeführerin folgende von ihr geltend gemachten Auslagen nicht zu berücksichtigen: die Telefonkosten (Swisscom, Sunrise), die Auslagen für den Mittagstisch, die Katzen, das Essen, die Kleidung, die Schuhe und die Kehrrichtsäcke. Diese Aufwendungen sind bereits im Grundbedarf enthalten. Ebenfalls vom Grundbedarf umfasst und demzufolge nicht in die Berechnung einzubeziehen, sind die Kosten für die EBM und die Billag. Die Motorradversicherung ist insofern nicht zu berücksichtigen, als die Kosten für ein U-Abo angerechnet werden und das Motorrad nicht zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist. Die Haftpflicht- und Hausratversicherung ist nicht obligatorisch und demzufolge ebensowenig bei der Berechnung miteinzubeziehen. In Bezug auf die geltend gemachten Privatschulden und den Kredit ist festzustellen, dass solche monatliche Aufwendungen nur berücksichtigt werden können, wenn sie zur Abzahlung von Kompetenzstücken erfolgen. Die Beschwerdeführerin legt nicht näher dar, für was bzw. weshalb sie einen Kredit aufnehmen

musste. Auch legt sie keine Belege ins Recht, die ihre Verpflichtungen bestätigen. Die geltend gemachten Aufwendungen sind folglich nicht zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Zahnartzkosten und der Ausgaben für den Augenarzt und einer Brille könnten diese (zeitweise) berücksichtigt werden, allerdings müssen auch diese belegt werden. Dies wird von der Beschwerdeführerin nicht vorgenommen, obwohl sie bereits im Verfahren vor der Sozialhilfebehörde darauf aufmerksam gemacht wurde. Auch wenn die Beschwerdeführerin es für zu aufwendig empfinden mag, ihre Auslagen zu belegen, so obliegt es ihr, dies vorzunehmen. Gemäss Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), der auch im öffentlichen Prozessverfahren Anwendung findet, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Somit sind auch diese Kosten nicht weiter anzurechnen. Weiter ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass nur effektive Werte zu berücksichtigen sind. Eine hypothetische Anrechnung allfälliger Kosten, wovon die Beschwerdeführerin ausgeht, ist nicht möglich. Dies gilt etwa für die geltend gemachten Auslagen für neue Möbel und Matratzen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin können somit nicht all ihre Aufwendungen bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden. Und diejenigen die unter jeweils bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden können, sind zudem zu belegen. Das betriebsrechtliche Existenzminimum der Beschwerdeführerin setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Grundbedarf für alleinerziehende Person	Fr. 1'350.--
Unterhalt für ein Kind über 10 Jahre	Fr. 600.--
Mietzins	Fr. 1'185.--
Krankenkasse	Fr. 549.60
U-Abo (Sohn)	Fr. 45.--
U-Abo (Beschwerdeführerin)	Fr. 70.--
Franchise Krankenkasse	Fr. 25.--
Betriebsrechtliches Existenzminimum	Fr. 3'824.60

10. Für die Berechnung eines allfälligen monatlichen Überschusses ist diesem betriebsrechtlichen Existenzminimum das Einkommen der Beschwerdeführerin gegenüberzustellen. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass sie monatlich Fr. 4'110.40 verdient. Gemäss den oben erwähnten Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009 (vgl. Ziffer 8) müssen Leistungen und Vergütungen von Dritten (wie etwa Prämienverbilligungen, Stipendien, Unterstützungen, Kinderzulagen, usw.) beim anrechenbaren Einkommen berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall ist folglich noch ein Betrag von Fr. 156.-- (Prämienverbilligung) und ein solcher von Fr. 807.-- (Alimente/Kinderzulagen) hinzuzurechnen. Es ist somit von einem anrechenbaren monatlichen Nettolohn von Fr. 5'073.40 auszugehen. Gegenüber dem betriebsrechtlichen Existenzminimum resultiert somit ein Überschuss von Fr. 1'248.80. Bei einem solchen Überschuss ist es der Beschwerdeführerin zuzumuten, den Betrag von Fr. 500.-- für die Dauer von 7 und einen von Fr. 432.40 für die Dauer von einem Monat auszurichten.

(RRB Nr. 1686 vom 7. Dezember 2010; bestätigt durch das Kantonsgericht im Urteil vom 1. Juni 2011 [Nr. 810 10 569 / 144])